

ruwiglich bleyben zu lassen ꝛ. *den abgedrungenen Vertrag für nichtig zu erklären und ihn in aller Weise in vorigen stand gantzlich zu restituirn vnd setzen* ꝛ. Wo sich aber dieselben E. L. dis vnsers gepots beschwert vnd rechtmessige einreden dorgegen zuhaben vormeinten, als denn heischen vnd laden wir E. L. von berurter vnsrer key. macht, das sy vf den 29. tag den nehsten noch ausgang bestimpter 9 tage — selbst ader durch ihren volmechtigen anwalt an gedachtem vnsrer kammergericht erscheinen diselben einreden in rechten vorzubringen ꝛ. Geben in vnsrer vnd des reichs stadt Wimpfen im 25. tage des monats Febr. — 1540.

Ad mandatum domini imperatoris proprium. Caspar Hammerstet
iudicii cam. imp. procurator.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1417. 1540. 14. Sept.

K. Karl V. befiehlt nach umständlicher Auseinandersetzung seiner Bestrebungen für Herstellung der Einigkeit in der Kirche dem B. Johann auf dem zu diesem Zweck auf den 6. Jan. 1541 angesetzten allgemeinen Reichstage zu Regensburg zu erscheinen.

Karl von gots guaden romischer kayser ꝛ. Erwürdiger furst lieber andechtiger. Nachdem wir von anfang vnsrer kayserlicher regirung vntz bißher vnd noch nichts höhers noch mehrers gesucht vnd begert, dan wir die eingefallen zwispalt vnsrer heyiligen christlichn religion durch friedliche billiche christenliche mittel vnd wege hingelegt vnd in vrgleichung gebracht, dardurch nach erfolgung der eher gottes im heiligen reiche Deutzscher nation zwuschen den stenden vnd gliedern desterbaß gutter friede ruhe vnd aynickait erhalten vnd mißvortrauen vnwillen vnd zuruttung abgeschnitten, auch vnsers heiligen christlichn nhamens vnd glaubens erbfeindt vnd verfolgern dem Turcken vmb so vil desto stadlicher widerstand vnd abbruch gescheen mochte, wie wir dan auf viel gehalten vnsern reichstagen, dorauf wir eins teils in eigener person erschinen, auch nachmaln in andern treffentlichen particular handlungen in vnserm abwesen durch vnserre commissarien vnd vorordenten zw guthlicher vorainigung gemelter zwispaltiger religion an vns vnsers verhoffens nichts erwinden lassen. Vnd aber alle solche gutliche handlungen vber allen vorgewendten vleis vnd arbeit noch bißher zu fruchtbarer wurckung nicht kommen, so seindt wir (wiewol wir des billichen beschwerdt vnd mißfallen zutragen hetten) noch dan aus gnedigster vaterlicher neygunng bewegt worden, vnserre hispanische kunigreich (gleichwol mit vnsrer merglichn vngelegenheit) abermals zuuorlassen, haben vns auch darauf Teutzscher nation genhertt nachmaln mit allem vleis zuuersuchen solchen zwispalt vnserer heyiligen religion gutlich friedlich vnd christlich hintzulegen vnd zw verainigen vnd das sorglich mißvertrauen, so sich ein zeit her vnd von tag zw tag ihe lenger jhe mher zwuschm allen stenden des heyiligen reichs eingerissen (daraus dan im endt allerley vnratth zuruttung vnd blutvergiessung eruolgen mochte) abzustellen; wie wir dan, alsbald wir in diese vnserre nidere erblandt ankumen, vns mit vnserm freundtlichn lieben brudern dem Romischen konig personlich deßhalb nach aller notturft freundtlich vnd bruederlich vnderredet vnd die sachen dohin gehandelt, das wir vmb hinlegung willen solcher zwispaltigen religion ein versamlung tag zw Hagenaw (darauf sein lieb von vnsrer vnd iren wegen in eigener person gewest) mith den chur vnd furnhemesten fursten des heyiligen reichs, so der alten religion sein vnd dan mit den protestirenden chur vnd fursten sampt iren zugewanthen stenden halten lassen, auf welchem tag auf vnser gnedig zwlassen vnd verwilligung verabschiedet, das ein anderer tag nemblich auf den acht vnd zwentzigsten des monats Octobris negstkunftig in vnser vnd des reichs stadt Wormbs zw gutlichem vnuorbuntlichem tractat vnd gesprech angesetzt vnd aus geschrieben werden (wie dan von vns alls bald bescheen), darauf